

Berichterstattung nach der Reform –

Spagat zwischen Rechtsaufsicht und Machbarkeit?

Berichtsinhalte – Worum und um wen geht's?

weiterhin - Jahresbericht

- Fakten zur wirtschaftlichen Situation
- Wohnsituation
- Eingeleitete und/oder geplante Maßnahmen
- Gesundheitszustand?
- Vorgenommene Tätigkeiten!

Neuausrichtung: - neue **Berichtsformate und Pflichtangaben**

- Zusammenarbeit/Kontakte, Infos zu den persönlichen Vorstellungen/Entwicklungen der betreuten Person (bP)?
- Darstellung des betreuten Menschen mit seinen Wünschen/Vorstellungen/Kompetenzen/Beeinträchtigungen
- Darstellung der Kontakte, Entscheidungsentwicklungen (UEF), Besprechungspflicht (Jahresbericht)

Unterschiedliche Berichtsformen –

Zielsetzung

Anfangsbericht

Jahresbericht

Schlussbericht

- **Darstellung der Ausgangssituation der persönlichen Verhältnisse bei Beginn/Übernahme der Betreuung**
 - **Betreuungsziele/Wünsche des zu betreuenden Menschen**
 - **Besondere Wünsche des zu Betreuenden bezüglich der Betreuungsführung**
- **Darstellung der Arbeit des zurückliegenden Jahres, insbesondere auch der Zusammenarbeit -> Kontakte!**
 - **Erreichte Ziele, geänderte Wünsche oder Ziele**
 - **Neue Maßnahmen?**
 - **Anpassung des Betreuungsrahmen?**
 - **Sichtweise des Betreuten**
- **Letzte Entwicklungen und Grund der Beendigung**
 - **Abwicklungstätigkeiten**
 - was ist noch zu erledigen (für Nachfolge-Betreuer, die bP oder Rechtsnachfolger)?
 - **Verbleib von Unterlagen/Vermögen**

Konkrete Vorgaben zu den Aufgaben: § 1821 BGB:

- Abs. I – Betreuer-Pflichten
 - Erforderlichkeits-Grundsatz, Subsidiarität der Stellvertretung, s. auch § 1823 I
 - Wunschermittlungs- und Wunscherfüllungspflicht, Ausnahmen ausdrücklich geregelt in § 1821 Abs. 3, Wegfall der Wohl-Schranke
 - Verpflichtung zum persönlichen Kontakt (auch „Eindruck verschaffen“) und Besprechungspflicht, auch UEF
 - Reha-Auftrag

Weitere neuformulierte Pflichten des Betreuers

Auskunftspflicht, § 1822 BGB n.F.

- Gegenüber Angehörigen/Vertrauenspersonen
- Nur bezüglich der persönlichen Lebensumstände der bP
- Entsprechend den Wünschen der bP und im Rahmen der Zumutbarkeit (für d. Betreuer/in)

Pflichten des Betreuungsgerichts:

- Beratung über Rechte und Pflichten, § 1861 I BGB
- Aufsicht über die gesamte Tätigkeit, Einhaltung der Betreuer-Pflichten und Beurteilung von Pflichtwidrigkeiten nach Maßgabe des §1821 II – IV BGB-neu
- Rechtsaufsicht umfasst auch die Art und Weise der Betreuungsführung: UEF, §1823
- Persönliche Anhörung der betreuten Person bei mutmaßlichen Pflichtwidrigkeiten, § 1862 III
- Auch Rechtseinschätzung des Gerichts unterliegt dem § 1821 (Genehmigungsverfahren, Maßnahmen n. § 1867), Wegfall der Wohl-Schranke

Bei der
Berichtserstellung

Perspektivwechsel



Betreute Person

Bei der
Berichtserfassung/-
prüfung

Anfangsbericht

- Persönliche Verhältnisse des Betroffenen
Lebenssituation, Kompetenzen, Einschränkungen
z. B. auch Möglichkeiten der Kommunikation (Verständigung, Verständnis, Absprachefähigkeit?)
- Ziele der Betreuung
 - Bereits ergriffene oder einzuleitende Maßnahmen
 - Reha-Möglichkeiten
- Wünsche des Betroffenen zur Betreuungsführung
 - Im persönlichen Bereich (Wohnsituation, Arbeit, Gesundheit...)
 - Im Rahmen der Vermögenssorge (konkrete Vorstellungen, Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben?
S. § 1838 BGB)
- Frist: innerhalb von drei Monaten nach Bestellung zusammen mit dem VV (bei Vermögenssorge) einzureichen
- Erörterung des Berichts möglich (Erörterungsgespräch) zwischen Gericht (RPfl), Betroffenen und Betreuenden (BB, ehrenamtl. Fremdbetreuer)
dann empfehlenswert: vorherige Besprechung des Anfangsberichts mit der betreuten Person

Jahresbericht, § 1863 III

Mind. 1x jährlich zur persönlichen Situation, vgl. zusätzlich. [§1864](#): Auskunft- und unverzügliche Mitteilungspflichten

- **Pflichtangaben**

- Art, Umfang, Anlass der Kontakte
- **Persönlicher Eindruck von der betreuten Person**
- Umsetzung der Ziele/Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen gegen den Willen der betreuten Person
auch: UEF, stellvertretendes Handeln*, selbstständiges Handeln der betreuten Person (auch Vermögensverwaltung, hier Selbstverwaltungserklärung oder EV d. Betreuers, §°1865 IV)
- Fortführungsnotwendigkeit, Umfang, Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkreises
- Abgabemöglichkeit Ehrenamt
- **Sichtweise der betreuten Person zu diesen Punkten!**
- **Besprechungspflicht d. Betreuer:in mit der betreuten Person**
sollte die Besprechung nicht möglich sein, ist dies anzugeben
- Pflichten nicht erfüllt, da die betreute Person oder bestimmte Umstände dies verhindert haben? – Transparent machen! Bewertung im Rahmen der Aufsichtspflicht des Gerichts ermöglichen

Schlussbericht, § 1863 Abs. 4 BGB

Unabhängig von der Art der Beendigung der Betreuer Tätigkeit zu erstellen:

- Aufhebung der Betreuung,
- Auslaufen der vorläufigen Betreuung ohne Anordnung in der Hauptsache,
- Tod der betreuten Person,
- Betreuer:innenwechsel.

Inhalt des Schlussberichts:

- Änderungen der persönlichen Verhältnisse der betreuten Person
- Angaben zu den Schlusstätigkeiten (erledigt? offen?)
- Insbesondere: Angaben zur Herausgabe(-Angebot) von Unterlagen und Vermögensgegenständen und an wen diese erfolgte (§ 1872 Abs. 1 BGB n.F.)

Erforderlicher Umfang ist abhängig vom Einzelfall, ist aber weniger umfangreich als ein Jahresbericht

Schlussabwicklung – Aufgabe des Gerichts

- Beratungspflicht (§ 1861 Abs. 1 BGB): Information über die notwendigen Schritte der Schlussabwicklung.
- Rechtsaufsicht (§ 1862 Abs. 1 Satz 1 BGB) Kontrolle, ob die erforderlichen Schlusstätigkeiten erbracht wurden. Instrument: Schlussbericht

Aber:

- keine Prüfung, ob die Betreuer:innen ihren Pflichten zur Zeit des Bestehens des Betreuungsverhältnisses nachgekommen sind (daher hierzu keine Angaben mehr nötig!)
- Keine Prüfung, ob die die richtigen Berechtigten ermittelt wurden und die Herausgabe von Vermögenswerten im erforderlichen Umfang und auf die richtige Art und Weise erfolgte.
- Prüfung der Schlussrechnung nur bei
 - Betreuer:innenwechsel,
 - Auf Verlangen d. Berechtigten
 - Berechtigte 6 Monate nach Beendigung der Betreuung noch unbekannt, § 1873 BGB.

Schlussrechnungslegung – aktueller Stand § 1872 BGB

- Hinweis auf Anspruch ist vom Betreuer an die berechtigte Person zu erteilen – Nachweispflicht? Keine Ermittlungspflicht!
- Berechtigte Person muss Anspruch gegenüber Betreuungsgericht geltend machen – binnen 6 Wochen. Ist keine berechtigte Person binnen 6 Monaten bekannt/zu erreichen, Schluss-RL wie zuvor erforderlich!
- Gericht fordert zur Erstellung auf und übersendet an berechtigte Person - was im Einzelnen?
- berechtigte Person muss Prüfung durch das Gericht beantragen
- dann wird erst geprüft

Ausblick: Änderungen Schlussabwicklungen

Änderungsvorschläge der Betreuungsrechtlichen Praxis im Referentenentwurf vom 16.09.2024 aufgenommen:

- Schlussrechnungslegung nur noch bei Betreuerwechsel! (§ 1872 Abs. 3 n.F.)
- bei Beendigung der Betreuung (Aufgabenbereich Vermögenssorge) Einreichung einer Vermögensübersicht (§ 1872 Abs. 2 n.F.), inkl. EV zur Richtigkeit und Vollständigkeit
- Nur bei Betreuerwechsel: Schlussbericht (§ 1863 Abs. 4 n.F.)
- bei Beendigung der Betreuung nur Schlussmitteilung gem. § 1873 Abs. 1 n.F. (Inhalt: Angabe zur Herausgabe von Vermögen und Unterlagen sowie zu eventuellen Tätigkeiten n. § 1874 BGB)

Umsetzungsmöglichkeiten?

- **Der Bericht ist Bestandteil der Betreuungsarbeit**
 - Beifügung der im Rahmen der Arbeit vorzunehmenden Dokumentation der Absprachen, Anlass und Kommunikationsbasis der persönlichen Kontakte (stichwortartige Erfassung des Kontaktes als Anlage zum Bericht...)
 - Weitgehende Inbezugnahme der Vorberichte, Vermeidung von Wiederholungen
 - Kein Formularzwang! Aber bei Verwendung von Formularen bitte auch den unterschiedlichen Berichtsformen gerecht werden
- Zeitersparnis durch Erleichterung bei RL/insbesondere Schlussrechnung???
- Aufgabenreduzierung durch Subsidiarität der Stellvertretung (auch im Umgang mit Behörden) und Reduzierung der Aufgabenbereiche?
- Persönliche Anhörung durch Rechtspfleger:in als Mittel der Glaubhaftmachung?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit